

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 11. Dezember 2021

78. Verordnung: Landes-COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Verordnung des Landeshauptmannes über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 (Landes-COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung)

Auf Grund des § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, Nr. 33/2021 und Nr. 90/2021, wird verordnet:

§ 1

Gastgewerbe

(1) Über § 7 Abs. 2 und 3 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV) hinaus darf der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe an einen Verabreichungsplatz nur

a) maximal zehn Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, höchstens jedoch zehn minderjährige Kinder, oder

b) Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben,

zuweisen.

(2) Abs. 1 gilt auch für

a) gastronomische Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gemäß § 8 Abs. 6 Z. 1 der 6. COVID-19-SchuMaV und

b) das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken im Rahmen

1. von Zusammenkünften gemäß § 14 Abs. 2 der 6. COVID-19-SchuMaV,

2. der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreuten Ferienlagern gemäß § 15 der 6. COVID-19-SchuMaV,

3. von Fach- und Publikumsmessen gemäß § 17 der 6. COVID-19-SchuMaV und

4. von Gelegenheitsmärkten gemäß § 18 der 6. COVID-19-SchuMaV.

§ 2

Zusammenkünfte

Abweichend von § 14 Abs. 2 der 6. COVID-19-SchuMaV sind Zusammenkünfte mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen und im Freien nur mit bis zu 500 Teilnehmern zulässig.

§ 3

Gelegenheitsmärkte

Abweichend von § 18 Abs. 1 der 6. COVID-19-SchuMaV ist der Ausschank von alkoholischen Getränken und die Konsumation mitgebrachter alkoholischer Getränke im Rahmen von Gelegenheitsmärkten unzulässig.

§ 4

Verweise

Verweise auf die 6. COVID-19-SchuMaV beziehen sich auf die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 2021 in Kraft und mit Ablauf des 21. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Mag. Markus Wallner